

Unternehmenssatzung

für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 06.07.2001 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 10.11.2009

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. 41 Absatz 1 Satz 2 f) und § 114a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 10.11.2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 06.07.2001 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 10.11.2009 beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen AöR“ ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Hürth in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114a GO NW).
- (2) Die Anstalt führt den Namen (Firma) „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Stadtwerke Hürth“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Hürth.
- (4) Das Stammkapital beträgt 152.850.000,00 EUR.
- (5) Die Stadtwerke Hürth führen ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Hürth und der Umschriftung „Stadtwerke Hürth“. Das Wappen der Stadt Hürth, in dem das Wappenschild geteilt und in der oberen Hälfte gespalten ist, zeigt im oberen linken Feld auf schwarzem Grund einen silbernen Adler mit roten Fängen und rotem Schnabel. Im rechten Feld steht ein schwarzes Kreuz auf silbernem Grund. In der ganzen unteren Hälfte steht, auf rotem Grund aus der Teilung herauswachsend, ein silbernes Zahnrad. Die Dienstsiegel entsprechen in Form und Größe den in der Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 20.12.1999 begedrückten Siegeln.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

(1) Aufgabe der Anstalt ist die

1. Versorgung des Stadtgebietes mit Energie, insbesondere Fernwärme und Wasser,
2. Beseitigung des Abwassers und des Abfalls im Stadtgebiet, ausgenommen die Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
3. Reinigung der Straßen einschließlich des Winterdienstes,
4. Übernahme der Tätigkeiten des Baubetriebshofes,
5. Pflege der Grünanlagen,
6. Straßenbeleuchtung sowie der Straßenbau,
7. Bereitstellung von Verkehrsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personennahverkehr,
8. vorbereitende und begleitende Arbeiten zur Einziehung von Grundsteuern.

Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an deren Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(2) Die Anstalt kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 GO NW auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(3) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt

1. Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gem. § 2 Absatz 1 übertragenen Aufgaben,
2. Satzungen über die Abgaben und Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen für die gem. § 2 Absatz 1 übertragenen Aufgaben, einschließlich der Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz
3. im Rahmen der Gesetze Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet nach § 2 Absatz 1

zu erlassen.

Die Rechte des Rates aus § 114a Abs. 7 GO NW werden hierdurch nicht berührt.

(4) Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 3

Organe

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand (§ 4),
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von maximal 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Hürth haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen, von Angestellten und von Arbeitern sowie Arbeiterinnen nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche
- (8) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen der Anstalt verantwortlich.
- (9) § 5 Abs. 7 findet auch auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

- (10) Die Bestellung des Vertreters bzw. der Vertreter des Vorstandes erfolgt mit Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 13 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt. Übrige Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter bzw. Vertreterinnen müssen gleichzeitig Mitglieder des Rates der Stadt Hürth sein.
- (2) Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Verwaltungsrats ist der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Stadt Hürth.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter bzw. Vertreterinnen werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3).

2. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands.
 3. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.
 4. Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Leistungsentgelte, Tarife, Gebühren und Beiträge.
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
 6. Bestellung des Abschlussprüfers.
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes.
 8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige Vergaben, wenn entsprechende Positionen im gültigen Wirtschaftsplan nicht vorhanden sind, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 9. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 DM (25.564,59 EUR) überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
 10. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter bzw. -vertreterin und an Bedienstete der Anstalt, die mit diesen verwandt sind.
 11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Anstalt, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
 12. Entlastung des Vorstands bei der Feststellung des Jahresabschlusses.
- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben; sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des

Verwaltungsrates öffentlich bekanntzumachen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Für vertrauliche Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 (5) GO NW gilt entsprechend.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) In dringenden Einzelfällen kann der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NW gilt entsprechend.
- (9) Der Kämmerer/die Kämmerin der Stadt nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. In den Beratungen zum Wirtschaftsplan kann der Kämmerer/die Kämmerin eine zur Auffassung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin abweichende Auffassung vertreten

§ 7a

Der Verwaltungsrat kann zu bestimmten Themenstellungen Beiräte zur internen Beratung berufen

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Hürth“ durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Bekanntmachungen

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO sinngemäß und sind die für die Wirtschaftsführung von Anstalten des öffentlichen Rechts bestehenden gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Vorschriften anzuwenden. Solange hierzu keine entsprechenden Bestimmungen ergangen sind, sind analog die entsprechenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes gilt § 106 GO NW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hürth nicht nur die Rechte nach §§ 53 f Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt, sondern das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hürth wird auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) der Anstalt beauftragt. Die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes sind dem Verwaltungsrat vom Vorstand vorzulegen.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadtwerke Hürth, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Hürth vollzogen

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung der „Stadtwerke Hürth, Anstalt des öffentlichen Rechts“ fällt das Anstaltsvermögen der Stadt Hürth zu.

§ 12

Inkrafttreten

Diese 8. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für die Anstalt öffentlichen Rechts, „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 06.07.2001 in der Fassung der 7. Änderungssatzung tritt am 10.11.2009 in Kraft.

Hürth, 10.11.2009

gez.:

Walther Boecker
Bürgermeister